Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover
University of Veterinary Medicine Hannover, Foundation

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Fachtagung:
Pferdehaltung
Köllitsch, 28.11.2018

Dr. Willa Bohnet
Institut für Zoologie
Willa.bohnet@tiho-hannover.de

Rechtliche Vorgaben zur Haltung von Pferden

- Tierschutzgesetz (TierSchG)
- BMEL-Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (2009)

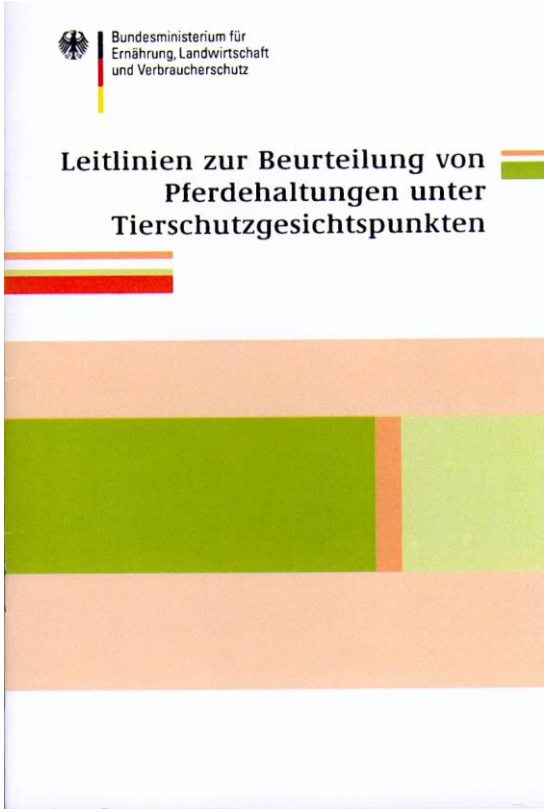

Tierschutzgesetz (TierSchG)

- § 1 TSchG
  - ➔ Schutz des Wohlbefindens
- § 2 TSchG
  - ➔ Bedürfnis- und verhaltensgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung
  - ➔ Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung darf nicht so eingeschränkt werden, dass Schmerzen oder vermeidbare Leiden und Schäden entstehen

BMEL-Leitlinien Pferdehaltung

- PFERDE brauchen ....
  - Artgenossen als Sozialpartner
  - Tägliche, mehrstündige freie Bewegung
  - Einen Ruheplatz zum Liegen
  - Mindestens 12 Stunden Raufutter zum Fressen
  - Ständig Wasser zum Trinken

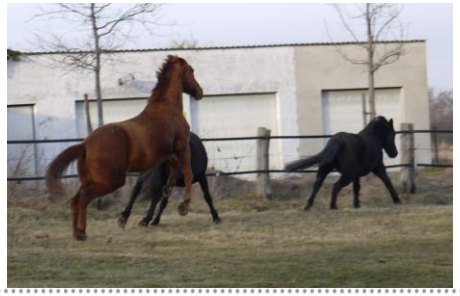

Futterversorgung

- Der Verdauungsapparat des Pferdes ist auf eine kontinuierliche Nahrungsaufnahme eingestellt
- Raufutter fressen beruhigt
- Raufutter muss mindestens 12 Std. täglich zur Verfügung stehen
- Fresspausen maximal 4 Stunden
  - ➔ Bei Nicht-Beachtung Gefahr von:
    Koliken, Magengeschwüre, Verhaltensstörungen

Futterversorgung

- Physiologische Fresshaltung muss möglich sein
  - Möglichst bodennah: ≤ 0,3 – 0,4 x Wh (z.B. 1,68 m Wh ≤ 67 cm)
- Stababstand für Raufutter-Raufen
  - Adulte Pferde: ≤ 5 cm (Fohlen, Miniponys!)
- Durchfressgitter
  - Stababstand Senkrechtstäbe: 30 – 35 cm
  - Fressebene muss angehoben werden, wenn kein Ausfallschritt möglich ist

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Futterversorgung

- Pro Pferd ein (Raufutter-) Fressplatz
  - Alle Pferde müssen gleichzeitig Raufutter aufnehmen können

Futterversorgung

- Fressstände
  - Länge: ≥ 1,8 x Wh
  - Breite: 80 cm (Funktionsmaß)
  - Trennwandhöhe: ≥ 1,3 x Wh
    - Gegenseitiges Beißen darf nicht möglich sein
    - Im unteren Bereich vollständig geschlossen
    - Seitliche Transparenz durch Sichtschlitze
  - Bereich hinter Fressständen ausreichend groß zum Rückwärtsgehen und Ausweichen (≥ 1,5 x Wh)

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Futterversorgung

- Kraftfutterfütterung
  - Physiologische Fresshaltung
  - Automatische Fütterungseinrichtungen
    - Einzelhaltung
      - Gleichzeitige Zuteilung für alle Pferde verhindert Problemverhalten
    - Gruppenhaltung
      - Möglichst weit entfernt von Raufutterplätzen
      - Nutzung muss auch für rangniedere Pferde möglich sein
      - Ungestörtes Fressen muss möglich sein
      - Kein Platz zum Ruhen!

Auswirkung der asynchronen Fütterung auf das Verhalten von Pferden in Einzelhaltung

Hohmann et al. 2006

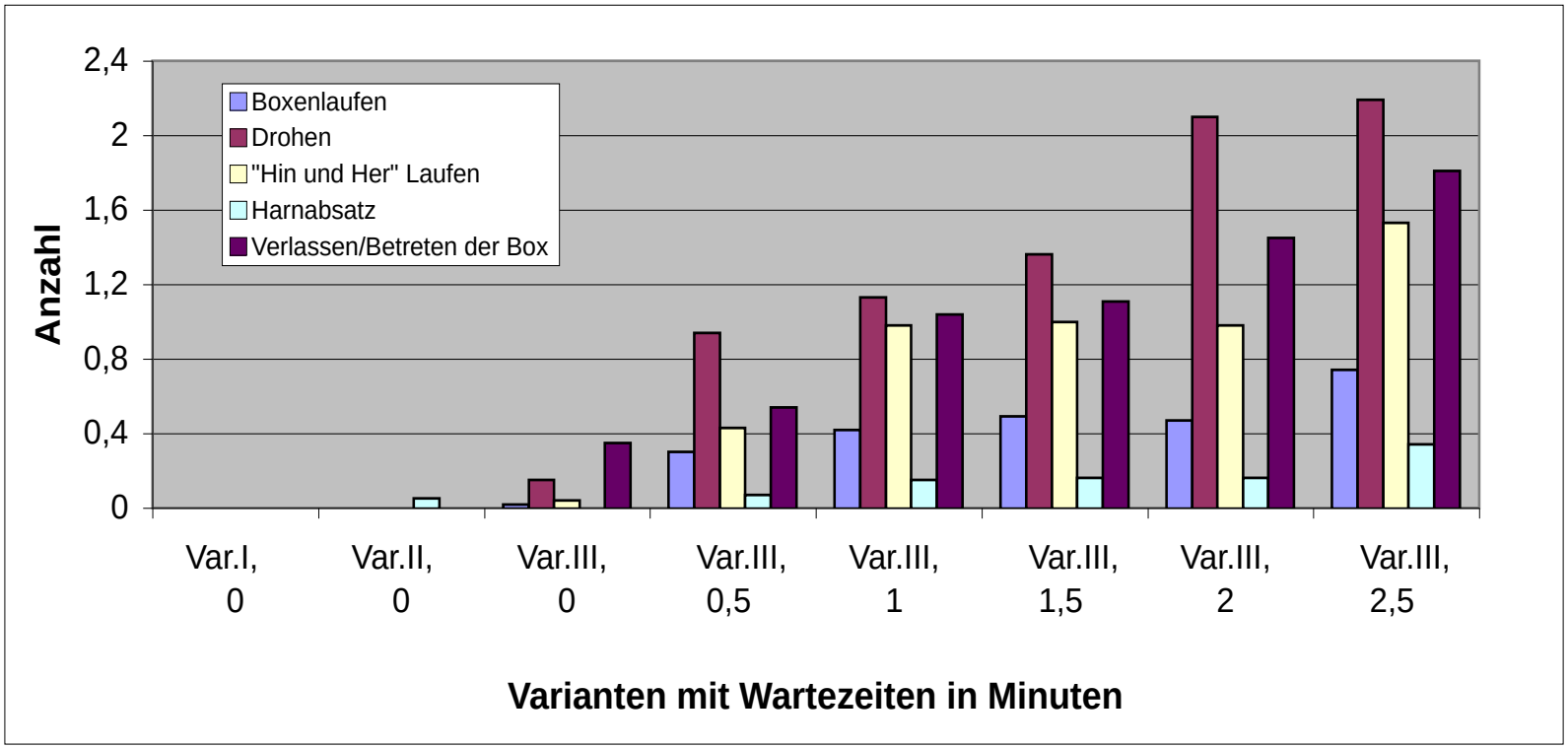

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Wasserversorgung

- Physiologische Trinkhaltung muss möglich sein
  - 0,3 – 0,4 x Wh (z.B. 1,68 m Wh ≤ 67 cm)
- Wasser muss immer zur Verfügung stehen
  - Mindestens 3-mal-täglich bis zur Sättigung
- Eine Selbsttränke für bis zu 15 Pferde
- Tränke möglichst weit entfernt von Futterstelle

Pferdehaltung unter Tierschutzschutzgesichtspunkten

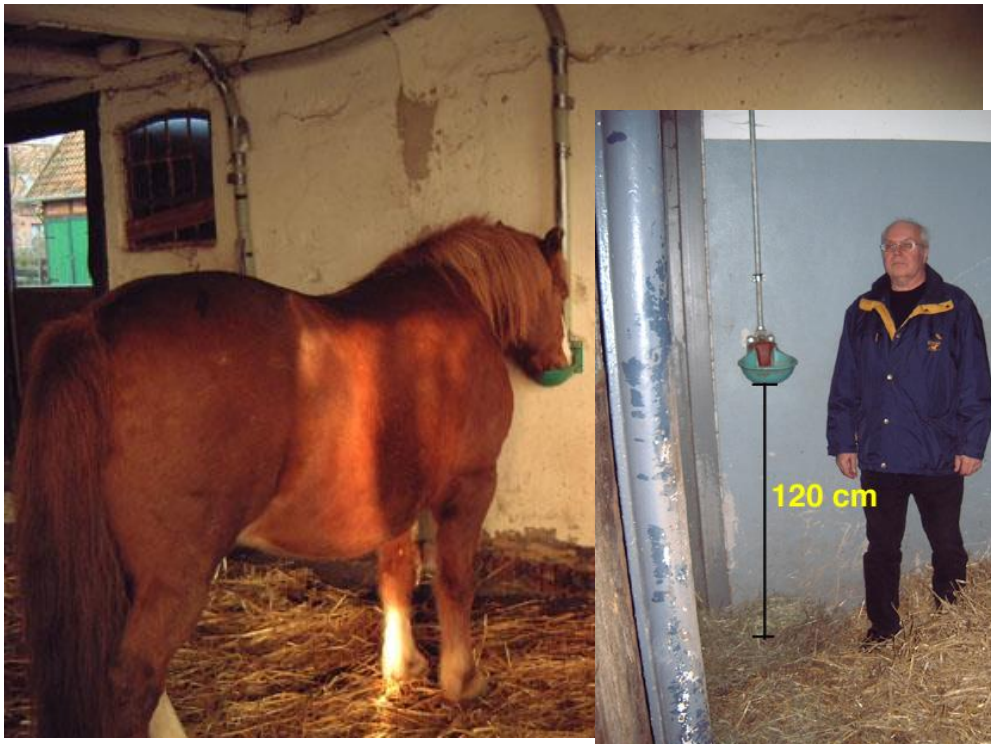

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Bewegung

- In allen Haltungssystemen muss den Pferden zum Ausgleich des Aktivitätsverlusts eine täglich mehrstündige, freie Bewegungsmöglichkeit angeboten werden
- Kontrollierte Bewegung kann freie Bewegung nicht vollständig ersetzen
- Forderungen gelten für alle Nutzungsrichtungen und unabhängig vom Geschlecht, also auch für Hengste!

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Bewegung

- Tägliche, mehrstündige, freie Bewegung
  - Unterschiedliche Gerichtsurteile: 2 – 6 Stunden
- Allen Pferden muss sooft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden
  - Formulierung lässt zu, dass z. B. bei schlechter Witterung Pferde keinen Auslauf bekommen
  - Novellierung LL
    - „Tägliche mehrstündige freie Bewegung auf galoppier-fähigen Flächen“
    - Definition „mehrstündig“?

Bewegung

- Auslauffläche:
  - Bis 2 Pferde mindestens 150 qm
  - Für jedes weitere Pferd zusätzlich 40 qm
  - Raumteiler vorteilhaft
- Paddock (Kleinauslauf):
  - Im Anschluss an eine Einzelbox: mind. $(2 \times Wh)^2$
  - Keine Auslauffläche im eigentlichen Sinne!
- Die Flächenausstattung ist für Neueinrichtungen unbedingt erforderlich!

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Boden

- Pferde meiden arttypischerweise tiefgründigen Morast (Matschkoppeln)
  - vorübergehendes Stehen im Morast hat keine negativen gesundheitlichen Folgen
- Erhöhtes Verletzungsrisiko auf gefrorenem, unebenem Boden
  - Gilt (nur) für ungeübte Pferde !!!

Boden

- Stehen auf Flächen, die nicht morastig aufgeweicht sind, muss möglich sein
  - Für alle Pferde einer Gruppe gleichzeitig
  - Zusätzlich zum Witterungsschutz
- Befestigung von Teilflächen und den Hauptverkehrswegen
- Tretschicht sollte nicht tiefgründig, staubarm, schnell abtrocknend und leicht zu reinigen sein
- Bodenbelag muss trittsicher und rutschfest sein

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Boden

- Zusätzliche Bereiche zum Liegen und Wälzen
  - Pferde legen sich auf morastigem Boden nicht zum Ruhen ab
  - Durch (stau)nasse oder tiefgründige Bodenbeschaffenheit kann das Ruheverhalten beeinträchtigt werden

Ruheverhalten

- Das Haltungssystem muss das arttypische Ruhen ermöglichen
- Trockene, verformbare Liegefläche muss sichergestellt sein
    - In Ställen sollten alle Liegeflächen eingestreut sein
    - Liegematten alleine genügen in Einzelboxen nicht den Anforderungen
- Liegefläche muss so groß bemessen sein, dass alle Pferde gleichzeitig in Seitenlage liegen können

Liegeflächen

- Geschlossener Laufstall / Offenlaufstall ohne Trennung von Fress- und Liegebereich
  - mind. $(2 \times Wh)^2$/Pferd (z.B. 1,68 m Wh ≥ 11,3 qm)
- Offenlaufstall mit Trennung von Fress- und Liegebereich
  - mind. $3 \times Wh^2$/Pferd (z.B. 1,68 m Wh ≥ 8,5 qm)
- Diese Anforderungen sind auch auf den Witterungsschutz anzuwenden
  - Bei größeren Gruppen besser mehrere kleine als ein großer Witterungsschutz

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Dissertation L. C. Kiefner: Untersuchungen zu Schlafstörungen beim Pferd, München 2016

Ruheverhalten

- Die Haltung auf Spaltenböden ist nicht pferdegerecht!

Einzäunungen

- Größtmögliche Sicherheit für Tier und Mensch
  - Gut sichtbar, stabil, möglichst ausbruchsicher
- Tierschutzrelevant
  - Defekte Einzäunungen
  - Freiliegende Spiralen bei Torgriffen und –federn
  - Stacheldraht / Metalldrähte
- Tierschutzwidrig
  - Alleinige Einzäunung mit Stacheldraht oder Knotengitter
  - Elektroabtrennungen in Boxen und Kleinausläufen

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Pferdehaltung unter Tierschutzgesichtspunkten

Gerichtsurteile

- Einzäunung
  - Nds. OVG 11LC206/12 und 11A1266/11 + 11A1739/11 VG Oldenburg
- Witterungsschutz
  - Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München B05.3146
  - BVerwG 7B26.08
  - VG Trier 1L1179/12.TR
  - VG Gießen 10G1919/00
  - VG Ansbach 23.11.2000
  - OVG Nordrhein-Westfalen 20A688/96
- Bewegung
  - VG Düsseldorf 23K4059/05
  - LG München 9Ns12Js33703/12 und AG Starnberg 1Cs12Js33703/10
- Liegefläche
  - VG Bayreuth B1K14.20

Fazit

Jedes Haltungssystem ist nur so gut,

wie der Mensch, der es betreibt !